

Leseexemplar

Platz- und Benutzungsordnung für die Sportstätten und das Jugend- und Vereinsheim der Gemeinde

Die Unterhaltung von Sportstätten und des Jugend- und Vereinsheimes ist eine bedeutsame kommunale Aufgabe. Die Gemeinde Nienhagen stellt deshalb ihre Freisportanlagen, die Sporthalle, das Sportheim und das Jugend- und Vereinsheim nicht nur den Schulen, sondern auch allen Nienhagener Vereinen und Gruppen zur Verfügung.

Nur eine sinnvolle Benutzung und pflegliche Behandlung der Anlagen und ihrer Geräte erhält deren Wert und schafft die Voraussetzung für eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen dem Träger und den Benutzern dieser Einrichtung.

Zu diesem Zweck wird die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Vorrang von Benutzern aus der Gemeinde

- (1) Die Sportstätten und das Jugend- und Vereinsheim werden bevorzugt den Schulen und Sportvereinen in der Gemeinde Nienhagen sowie für Zwecke der eigenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vereine nutzen sie im Rahmen des gültigen Belegungsplanes ohne Aufsicht eines Platzwartes oder Hausmeisters, wenn mit ihnen eine Schlüsselvereinbarung für die betreffende Anlage abgeschlossen wurde. Der Verein ist verpflichtet, die Aufsicht in eigener Regie zu übernehmen.
- (3) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Anlagen überlassen werden, wenn dieses im Interesse der Gemeinde liegt und die Interessen der Nienhagener Vereine und Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Schul- und Vereinsnutzung

- (1) Die Benutzung aller Anlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr

den Vereinen und übrigen Benutzern

montags bis freitags	von 14.00 bis 22.30 Uhr,
samstags	von 13.00 bis 22.00 Uhr und
sonntags	von 09.00 bis 19.00 Uhr

vorbehalten. Über die vorgesehenen Zeiten hinaus, können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden.

- (2) Schulsportliche Veranstaltungen an Nachmittagen haben Vorrang vor dem Vereinssport; sie sollten jedoch rechtzeitig der Gemeinde gemeldet bzw. mit dem betroffenen Benutzer abgesprachen werden.

- (3) Veranstaltungen, die in der Sporthalle am Sonnabend, Sonntag und an den Feiertagen durchgeführt werden sollen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Anträge, Verfahren

- (1) Die regelmäßige Benutzung der Sporthalle und der Gruppenräume im Jugend- und Vereinsheim wird durch Benutzungspläne geregelt, die von der Gemeinde nach Rücksprache mit den Schulen und den Vereinen jährlich für die Zeit vom 01.07. – 30.06 des Folgejahres aufgestellt werden.
- (2) Die Benutzung der Sportplätze obliegt im Regelfall dem SV Nienhagen.
- (3) Anträge auf Überlassung von Anlagen von anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen sollen spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden.
- (4) Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennen.

§ 4 Nichtsportliche Nutzung

- (1) Die nichtsportliche Nutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Nienhagen.
- (2) Die Nutzung der Gruppenräume im Jugend- und Vereinsheim ist nur im Rahmen der Vereinsarbeit zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Benutzungsbeschränkungen; Widerruf von Genehmigungen

- (1) Die Gemeinde Nienhagen kann Sportanlagen, Gebäude oder Teile davon aus Witterungsgründen oder wenn sie überlastet oder unaufschiebbare Reparaturen durchführen sind, sperren. Die betroffenen Vereine werden davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage/eines anderen Raumes besteht nicht.
- (3) Die Vereine haben von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei Witterungsverhältnissen, die keine ordnungsgemäße Sportausübung zulassen und zu einer Schädigung des Rasens und der sonstigen Anlage führen können, eine Benutzung der Sportplätze unterbleibt.

§ 6 Aufsicht, Pflichten der Benutzer

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein volljähriger Übungsleiter anwesend sein, der für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportes und die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (2) Bei Benutzung der Küchen-, Wasch-, Dusch-, und Toilettenanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Stromverbrauch und die Benutzung der Heizung sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken. Die Heizung in den Gebäuden wird von den Hausmeistern bedient.
- (3) Sämtliche Gymnastik-, Spiel- und Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Geräte dürfen beim Transport nicht geschleift werden.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Anlagen nur mit Genehmigung der Gemeinde Nienhagen abgestellt und benutzt werden. Verwendetes Ballmaterial muss in einem sauberen und ungefetteten Zustand sein.
- (5) Die Judomatten dürfen nur zum Zwecke des Judoports verwendet werden.
- (6) Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen, die eine nichtfärbende Sohle haben, betreten werden.
- (7) Während des Übungsbetriebes sind Kabinen- u. Gangtüren abzuschließen.
- (8) Alle Anlagen, die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu stellen.

Für die Anzeige der Schäden gilt § 10 Abs. 7.

- (9) Es ist nicht gestattet, bei heruntergelassenen Trennwänden ein anderes Hallendrittel zu betreten.
- (10) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (11) Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen oder im Gebäude ist nicht gestattet.
- (12) Rauchen und Trinken von Alkohol in der Sporthalle ist untersagt.
- (13) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlagen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Nienhagen.
- (14) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

§ 7

Wartung und Sauberhaltung der Sportplätze, des Sportheims und des Jugend- und Vereinsheims

- (1) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen der Sportstätten und des Jugend- und Vereinsheims stets sauber gehalten werden. Dazu gehört eine laufende Reinigung nach dem Übungs- und Spielbetrieb. Die Reinigung der Gruppenräume im Jugend- und Vereinsheim ist allein von den Benutzern zu erledigen.
- (2) Die Anlagen müssen von Flaschen und Abfällen gesäubert werden. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die nachfolgenden Benutzer (Schulen und sonstige Benutzer) eine saubere Anlage vorfinden.
- (3) Bei Veranstaltungen aller Art ist die Verwendung von Einweggeschirr zur Abgabe von Getränken untersagt. Zur Abgabe von Speisen sind unbeschichtete oder kompostierbare Behältnisse zu verwenden. Plastikbestecke sind nicht erlaubt.

§ 8

Werbung

Wirtschaftliche Werbung ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Nienhagen zulässig.

§ 9

Besondere Rechte der Gemeindebeauftragten, Hausrecht

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (2) In den überlassenen Anlagen üben der Platzwart/Hausmeister der Gemeinde oder die Vereine im Auftrage der Gemeinde Nienhagen das Hausrecht aus und sorgen für die Einhaltung der Haus- bzw. Platzordnung.
- (3) Die Pflichten aus § 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Haftung

- (1) Der Benutzer übernimmt die Haftung für alle Schäden die er selbst, seine Mitglieder oder Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen erleiden oder die sie durch mutwillige Beschädigung der Anlage verursachen, insbesondere auch für Schäden infolge von Mängeln der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge.
- (2) Der Benutzer hat sich vor der Benutzung von der Mängelfreiheit der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge zu überzeugen.

Er verpflichtet sich, die Gemeinde Nienhagen von allen Ansprüchen freizustellen, falls die Gemeinde auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

- (3) Die Gemeinde Nienhagen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (4) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (6) Bei Veranstaltungen durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung abhängig gemacht werden kann.
- (7) Für den Schulsport gelten die gesetzlichen Regelungen und die Regelungen des Kommunalen Schadenausgleichs für Schülerunfälle.
- (8) In der Sporthalle liegt ein Benutzungsbuch aus. Die Vereine verpflichten sich, jeden Benutzungstag einzutragen. Festgestellte Schäden sind dem von der Gemeinde eingesetzten Hausmeister oder direkt der Gemeinde Nienhagen unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Die Ermittlung der Schadenurheber nehmen die Vereine selbst vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass Schäden, für die kein Verein die Verantwortung übernimmt, vom letzten Benutzer verursacht wurden.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf gemeindeeigenen Sportanlagen stören, können von der Gemeinde Nienhagen zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 12 Besondere Haus- und Platzordnung

Bei Bedarf können für die einzelnen Anlagen besondere, für die Benutzer verbindliche Haus- und Platzordnungen durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nienhagen erlassen werden.

§ 13 Sportplätze, Sportheim

- (1) Die angelegten Sprung-, Lauf- und Wurfanlagen dürfen nur mit flachen Sohlen oder Spikes betreten werden.
- (2) Das Sportheim steht im Rahmen der Sportausübung zur Verfügung. Die Gemeinde kann das Sportheim auch für andere Nutzungen vergeben.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.11.1999 in Kraft. Die bisherige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nienhagen, 19.10.1999

gez. Klaus Gärtner
Bürgermeister